Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 2001/08/29 14R125/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.2001

Rechtssatz

"Äußerungen im Vorabentscheidungsverfahren sind mit dem doppeltem Betrag nach TP 3 C RAT zu honorieren."

Entscheidungstexte

- 14 R 125/01g
  Entscheidungstext OLG Wien 29.08.2001 14 R 125/01g

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at